

## NIEDERSCHRIFT

### über die 3. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW am Freitag, 10.11.2017

Beginn: 14:00 Uhr  
Ende: 15:07 Uhr  
Tagungsort: Besprechungsraum 2 der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH,  
Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel

#### Anwesend:

##### **Ausschussvorsitzender**

Herr Gerhard Kanter

##### **Stellv. Ausschussvorsitzender**

Herr Holger Bormann

##### **Ausschussmitglieder**

Herr Musa Irilci  
Herr Uwe Kiehne - Vertretung für Frau Bayer -  
Herr Horst Meyer

##### **Grundmandatsträger**

Herr Pierre Balder  
Herr Florian Röpke

##### **Beschäftigtenvertreter**

Herr Andreas Kanwischer  
Frau Manuela Rolle  
Herr Thomas Rolle  
Frau Gabriele Wenzel-Bitter

##### **Verwaltung**

Herr Stadtbaurat Ivica Lukanic  
Herr Lorenz Berger  
Herr Stefan Hoyer  
Herr Matthias Tramp  
Herr Michael Krohn

##### **Protokollführerin**

Frau Jasmin Rehberg

##### **es fehlten entschuldigt:**

Herr Thomas Pink  
Herr Erster Stadtrat Knut Foraita  
Herr Stadtrat Thorsten Drahn  
Herr Dirk Trautwein  
Herr Bernhard Wroza  
Frau Hiltrud Bayer  
Frau Ulrike Krause

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1 ) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 ) Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW am 09.06.2017
- Punkt 3 ) Einwohnerfragestunde
- Punkt 4 ) ABW: Sachstand Baumaßnahme Hermann-Korb-Straße / Campestraße  
Vorlage: 0268/2017
- Punkt 5 ) Weitere Vorgehensweise bei der Festlegung der Straßenreinigungsgebühren  
Vorlage: 0184/2017
- Punkt 6 ) Mitteilungen und Anfragen

## I. Öffentliche Sitzung

### **Punkt 1) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit**

**Herr Kanter** begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder zur 3. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit nach § 65 Abs. 1 NKomVG fest.

### **Punkt 2) Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Betriebsausschusses ABW/SBW am 09.06.2017**

Die Niederschrift über die 2. Sitzung wird ohne weitere Aussprache bei einer Enthaltung genehmigt.

### **Punkt 3) Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

### **Punkt 4) ABW: Sachstand Baumaßnahme Hermann-Korb-Straße / Campestraße Vorlage: 0268/2017**

**Herr Tramp** erläutert anhand einer Präsentation ausführlich den Sachstand der Planungen Hermann-Korb-Straße/Campestraße und stellt die Gründe für den zusätzlichen Mittelbedarf von 630.000,00 € dar.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss sodann einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Betriebsausschuss nimmt den zusätzlichen Mittelbedarf von 630.000 Euro für die Maßnahme Stauraumkanal Hermann-Korb-Straße und Campestraße zur Kenntnis. Der Planansatz Pos.: 3.5.47 Hermann-Korb-Str. (Rückhaltung) wird von 480.000,- Euro auf 945.000,- Euro erhöht. Für die begleitende Erneuerung des SW-Kanals Hermann-Korb-Str. (SW-Erneuerung) werden 165.000,- Euro neu eingestellt. Die hier dargestellten Mittelbedarfe werden im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2018/19 eingestellt und zum Beschluss im Dezember 2017 vorgelegt.“

**Punkt 5) Weitere Vorgehensweise bei der Festlegung der Straßenreinigungsgebühren**  
**Vorlage: 0184/2017**

**Herr Dankemeier** erläutert ausführlich die Vorlage der Verwaltung. Hierbei geht er insbesondere auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg ein, die aus verwaltungstechnischer Sicht eine Umstellung vom Kalkulationsmodell auf Basis des Frontmetermaßstabes auf den Flächenmaßstab notwendig mache. Im Weiteren zeigt er auf, dass die durch den Landesgesetzgeber im Nds. Straßengesetz vorgenommenen Änderungen eine Deckelung des öffentlichen Anteils auf 25 % bei der Straßenreinigung zur Folge hätten. Derzeit betrage der öffentliche Anteil jedoch rd. 65 % bzw. 80 % bei den Reinigungsklassen 2 und 3.

**Herr Röpke** fragt an, ob er die Ausführungen insoweit richtig verstanden habe, dass die Verwaltung eigentlich gern an dem bisherigen Modell festhalten würde, dies aber aufgrund der Rechtsprechung und Gesetzeslage so nicht mehr möglich sei, im Ergebnis somit eine weniger schlechte Lösung gefunden worden sei.

**Herr Dankemeier** bestätigt dies. Im Hinblick auf die Deckelung des öffentlichen Anteils macht er noch einmal deutlich, dass dieser sich künftig lediglich noch auf den Kostenteil der Straßenreinigung beziehen wird, der auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit entfalle. Reinigungsanteile, die bspw. aus optischen bzw. ästhetischen Gründen veranlasst würden, werden bei der Gebührenkalkulation nicht mehr berücksichtigt. Hierzu werde es entsprechende Änderungen in der Straßenreinigungsverordnung und –satzung geben, die in der kommenden Betriebsausschusssitzung vorgestellt werden.

**Herr Kiehne** erkundigt sich danach, ob derzeit bereits eine Aussage dazu getroffen werden könne, wie sich der Flächenmaßstab auf die tatsächliche Gebührenhöhe auswirkt und wie künftig mit Eck- und Durchgangsgrundstücken hinsichtlich der konkreten Veranlagung umgegangen werde.

**Herr Dankemeier** verdeutlicht, dass es grundsätzlich entscheidend sei, von wie vielen Straßen aus ein Grundstück baulich tatsächlich erschlossen werden könne. Sei ein Grundstück z.B. von zwei Seiten aus zu erschließen, müsse in einem solchen Fall auch weiterhin mit einer Veranlagung zur Straßenreinigung an beiden Straßen bei damit doppelter Einbeziehung der Fläche gerechnet werden.

**Herr Lukanic** ergänzt hierzu, dass die tatsächlich bauliche und rechtliche Möglichkeit der Erschließung gegeben sein müsse, um eine Heranziehung zur Straßenreinigung zu begründen.

**Protokollnotiz:**

Auf Anfrage von Herrn Kiehne bezüglich eines durch eine Mauer getrennten Grundstücks zur Ahlumer Str. hin teilt die Verwaltung mit, dass in diesem Fall eine zusätzliche Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren wie bisher erfolgen muss, da die bauliche Möglichkeit besteht, die Mauer zur Ahlumer Str. hin zu öffnen; insoweit ist eine Erschließungsmöglichkeit auch von dieser Straße gegeben.

**Herr Röpke** stellt fest, dass der reine Flächenmaßstab im Vergleich zum von der Stadtverwaltung empfohlenen Quadratwurzelmaßstab zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung der Eigentümer größerer Grundstücke führen würde. Es wäre aus seiner Sicht wünschenswert, wenn in der kommenden Sitzung Beispiele zu diesem Thema aufgezeigt würden. **Herr Röpke** hätte gern erfahren, ob es möglich sei, in der Satzung eine Obergrenze zur Gebührenhöhe vorzusehen?

**Herr Dankemeier** erläutert, dass es in Einzelfällen durchaus zu erheblichen Gebührenveränderungen kommen kann. Das gelte insbesondere für die Hinterlieger, die z.T. bislang erheblich weniger Gebühren gezahlt haben als es die Rechtsprechung nunmehr zulässt. Unabhängig davon werden künftig aber auch diejenigen belastet, deren Grundstück bislang mit wenig Frontmetern an der Straße liegt, es sich dabei aber um ein großes Grundstück nach hinten heraus handelt. Er greift den Vorschlag von Herrn Röpke auf und avisiert für die kommende Sit-

zung eine Darstellung der Gebührenbelastung für ausgewählte Grundstücke anhand des Flächenmaßstabes und des Quadratwurzelmaßstabes.

**Herr Kanter** fragt an, inwieweit Grundstückseigentümer in den Ortsteilen zur Straßenreinigung herangezogen werden, die bislang keine Straßenreinigungsgebühren zu entrichten hatten.

**Herr Dankemeier** erklärt, dass sich hier an der bisherigen Satzungsregelung nichts ändern werde. In den Ortsteilen würden nach wie vor nur diejenigen Grundstücke veranlagt, die bspw. an einer Hauptverkehrsstraße anliegen würden. Entscheidend sei die Aufnahme der Straße in das Straßenverzeichnis. Die Anlieger der sonstigen Straßen in den Ortsteilen haben diese selbst zu reinigen und zahlen dafür auch keine Gebühren.

Ohne weitere Aussprache fasst der Betriebsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung zur Frontmeterveranlagung durch das OVG Lüneburg bzw. LVG Göttingen sowie der gesetzlichen Neuregelungen im Straßengesetz hinsichtlich der öffentlichen Anteile in den Straßenreinigungsgebühren empfiehlt die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

1. Eine Änderung der Gebührenkalkulation 2017 wird nicht durchgeführt.
2. Für die Kalkulation 2018 wird die Verwaltung beauftragt, die Änderung des Gebührenmaßstabes für die Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren ab dem Jahr 2018 auf einen flächenbezogenen Grundstücksmaßstab vorzubereiten.
3. Die Neuregelungen zum öffentlichen Anteil, der aus dem städtischen Haushalt zu tragen ist, werden zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 6)      Mitteilungen und Anfragen**

**Herr Tramp** stellt anhand einer Bildschirmpräsentation den aktuellen Ausführungsstand der Kanalbaumaßnahmen des Abwasserbeseitigungsbetriebes detailliert dar.

Darüber hinaus informiert **Herr Tramp** über die Neuordnung der Klärschlammverwertung lt. Beschluss des Bundestags vom 28.06.2017. Hiermit wird bis 2023 die Einreichung eines Phosphor-Rückgewinnungskonzeptes aus Klärschlamm auferlegt, das dann bis 2032 umgesetzt werden muss. Er verdeutlicht, dass es hier noch viele ungeklärte Fragen gäbe, die es in den kommenden Jahren zu lösen gilt.

**Herr Meyer** fragt, ob bereits Institutionen damit beauftragt worden seien, sich mit dieser Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlämmen zu beschäftigen und Lösungswege zu eruieren.

**Herr Tramp** erläutert, dass sich einige Hochschulen mit dem Thema beschäftigen würden, heute aber großtechnisch erprobte oder wirtschaftlich darstellbare Lösungen noch nicht existierten.

**Herr Kanter** schließt um 15.07 Uhr den öffentlichen Sitzungsteil.

Gerhard Kanter  
Vorsitzender

Matthias Tramp  
Betriebsleiter ABW

Stefan Hoyer  
Kfm. Betriebsleiter SBW

Jasmin Rehberg  
Protokollführerin